



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21846

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 63 / 06 vom 26. September 2006

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Katholische Religionslehre
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Paderborn**

vom 26. September 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches
Katholische Religionslehre
für das Lehramt an Berufskollegs

an der Universität Paderborn

vom 26. September 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (G.V. NRW. S. 119) hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|------|---------------------------------------|----|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 4 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzung..... | 4 |
| § 3 | Studienbeginn..... | 5 |
| § 4 | Umfang des Studiums..... | 5 |
| § 5 | Gliederung des Studiums..... | 6 |
| § 6 | Praxisphasen..... | 6 |
| § 7 | Ziele des Studiums..... | 7 |
| § 8 | Erwerb von Kompetenzen..... | 8 |
| § 9 | Modularisierung..... | 9 |
| § 10 | Kerncurriculum..... | 10 |
| § 11 | Profilbildung..... | 10 |
| § 12 | Studienberatung..... | 10 |
| § 13 | Anrechnung von Studienleistungen..... | 11 |
| § 14 | Erste Staatsprüfung..... | 11 |

Teil II: Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs

| | | |
|-----|---|----|
| §15 | Studienbeginn und Studienvoraussetzungen..... | 13 |
| §16 | Kompetenzen..... | 13 |
| §17 | Umfang des Studiums..... | 14 |
| §18 | Module..... | 15 |
| §19 | Kerncurriculum..... | 19 |
| §20 | Profilbildung..... | 19 |
| §21 | Grundstudium..... | 20 |
| §22 | Zwischenprüfung..... | 21 |
| §23 | Hauptstudium..... | 21 |
| §24 | Erste Staatsprüfung..... | 23 |

Teil III: Schlussbestimmungen

| | | |
|------|---|----|
| § 25 | Übergangsbestimmungen..... | 25 |
| § 26 | Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 25 |

Anhang

| | |
|--------------------------|----|
| Modulbeschreibungen..... | 26 |
| Studienplan..... | 36 |

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder zweier beruflicher Fachrichtungen oder zweier Unterrichtsfächer. Das Studium eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Spanisch und Sport.
- (3) An der Universität Paderborn können die folgenden beruflichen Fachrichtungen gewählt werden: Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik und Wirtschaftswissenschaft.
- (3) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb

der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches oder der ersten beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studiumumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen. Dabei sind 6-10 Semesterwochenstunden auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.

- (3) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Dauer, erlässt das Ministerium. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer/der beiden beruflichen Fachrichtungen/der Kombination aus Unterrichtsfach und beruflicher Fachrichtung sowie das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,

- eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden. Die Praxisphase wird mit einem Teilnahmechein abgeschlossen,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach/in der ersten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach/der zweiten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,

- eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien (sowohl in den Unterrichtsfächern als auch in den beruflichen Fachrichtungen) erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches/der beruflichen Fachrichtung in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,

- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot für das Studium der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer

Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.

- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende

Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt §6 Abs. 3 bis Abs. 5 der Rahmen-ZPO entsprechend.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.

- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches/der ersten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches/der zweiten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft,
 - c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - d) eine Prüfung in Berufspädagogik,
 - e) in den Fächern Kunst und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer/einer der beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine eine mündliche Prüfung sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.
- (8) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Über die in § 2 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 16

Kompetenzen

- (1) Durch das Studium des Faches Katholische Religionslehre sollen sich die Studierenden theologisch fundiertes Wissen und Können aneignen. Mit dem erforderlichen Wissen sollen die grundlegenden Fähigkeiten erworben werden,
 - a. das Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
 - b. wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösungsfähigkeit),
 - c. verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
 - d. eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),
 - e. Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren (Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit).

Der Erwerb von Kompetenzen soll mit der Entwicklung der Fähigkeit und der Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können situationsgemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

(2) Der Kompetenzerwerb im Studium der Katholischen Theologie soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und fachspezifischer Forschungsmethoden in der Lage sind,

- f. unterschiedliche theologische Texte und Quellen sowie außertheologischer Quellen und kulturelle Phänomene in ihrer literarischen und historischen Eigenart und in ihrer theologischen Relevanz zu verstehen und auszulegen,
- g. die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen hermeneutischer Prozesse im Umgang mit Texten der Tradition zu erläutern, sich über Möglichkeiten des Transfers in die Gegenwart zu verständigen und zu eigenständigen Formulierungen des Erarbeiteten zu finden,
- h. die fachwissenschaftlichen Diskussionen und Kontroversen in ihrem sachlichen Gehalt nachzuvollziehen und kritisch zu beurteilen,
- i. die fachwissenschaftlichen und die Fachgrenzen überschreitende Ordnungs- und Zuständigkeitsbereiche der Theologie zu beschreiben, die Verortung der Theologie in der kirchlichen Glaubensgemeinschaft, ihre Einheit und ihre intradisziplinäre Differenzierung zu benennen, sowie die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fachwissenschaften zu erläutern,
- j. theologische Sachverhalte zu prüfen und zu modifizieren, dies nicht zuletzt in Konfrontation und Dialog mit anderen Weltanschauungen und Religionen,
- k. Bedingungen und Probleme der Vermittlung des christlichen Glaubens in der Gegenwart zu analysieren und angemessene Möglichkeiten aufzuzeigen,
- l. religiöse Phänomene der Vergangenheit und der Gegenwart kritisch und sachbezogen zu analysieren, zu erörtern und im schulischen Kontext zu kommunizieren,
- m. eine theologisch fundierte Urteilsfähigkeit auch im Blick auf das eigene Lebens- und Berufskonzept auszubilden,
- n. Lernprozesse zu analysieren und zu gestalten unter Einbeziehung einer reflektierten Verwendung von Medien.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre umfasst 65 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.

- (2) Es ist möglich, nach Rücksprache mit den Lehrenden, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt §13 Abs. 2.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in fachwissenschaftliche Basismodule, fachwissenschaftliche Aufbaumodule, ein fachdidaktisches Modul und themenorientierte Module.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Basismodule (Module 1 und 2) vermitteln methodische Grundkenntnisse und orientierendes fachwissenschaftliches Überblickswissen. Die fachwissenschaftlichen Aufbaumodule (Module 3-7) und das fachdidaktische Modul (Modul 8) gelten der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen. Die themenorientierten Module (Module A und B) bieten thematisch wechselnde inhaltliche Verknüpfungen der theologischen Disziplinen: Sie beziehen sich auf Themen, die für den Religionsunterricht wichtig sind bzw. den Teilgebieten der Lehrpläne entnommen sind, z.B. Gottesfrage, Eschatologie, Anthropologie etc. Ein Thema wird in der Regel 2 bis 3 Semester angeboten. Dann erfolgt ein Themenwechsel. Die Studierenden haben sich bei der Wahl des Themenmoduls für ein Thema zu entscheiden.
- (3) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module. Die Module sind Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. Ein Modul wird in ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Im Hauptstudium ist die Reihenfolge der zu absolvierenden Module frei wählbar. Die Studierenden bestimmen also den Zeitpunkt, zu dem sie die Arbeit an einem Modul, das dann in einem vorgegebenen Zeitrahmen abgeschlossen wird, aufnehmen. Daraus ergibt sich hier die Angabe: „5.-9. Semester“. Im Bereich der fachwissenschaftlichen Vertiefung (Module 3-8) wird der Leistungsnachweis in einem Hauptseminar erworben. Die Studierenden können im Rahmen des thematischen Spektrums des Moduls ein Hauptseminar wählen.

LN=Leistungsnachweis

TLN=Teilleistungsnachweis

TN=Teilnahmenachweis

| Modul 1: Fachwissenschaftliche Einleitung I | | Gegenstandsbereiche der theologischen Disziplinen | | Nachweis | Erbrin- gungs- art |
|--|-----------------------------------|--|-------|-----------------|-----------------------------------|
| 1. und 2. Sem. | Grundkurs Altes Testament | P | 2 SWS | TLN | GK |
| | Grundkurs Neues Testament | P | 2 SWS | TLN | GK |
| | Grundkurs Systematische Theologie | P | 2 SWS | TLN | GK |
| | Grundkurs Praktische Theologie | P | 2 SWS | TLN | GK |

| Modul 2: Fachwissenschaftliche Einleitung II | | Fachwissenschaftliche Überblicke und Methoden- lehre | | Nachweis | Erbrin- gungs- art |
|---|---|---|-------|-----------------|-----------------------------------|
| 1. und 2. Sem. | Einführung in die biblische Text- auslegung | WP | 2 SWS | LN | PS |
| | Epochen und Themen der Kirchen- Geschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) | WP | 2 SWS | TN | V/PS |
| | Epochen und Themen der Kirchen- Geschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) | WP | 2 SWS | LN | PS |
| | Grundfragen der Systematischen Theologie oder der Praktischen Theologie | WP | 2 SWS | TN | V/Ü/PS |
| | Einführung in die Systematische oder die Praktische Theologie | WP | 2 SWS | TN | PS |

| Modul 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung | | Systematische Theologie | | Nachweis | Erbrin- gungs- art |
|--|---|------------------------------------|-------|-----------------|-----------------------------------|
| 5.-9. Sem. | Dogmatik (Gotteslehre, Anthropolo- gie, Ekklesiologie, Ökumene) | WP | 2 SWS | TN | V |
| | Ethik (Begründung sittlicher Urteile, ethische Konfliktlösungsmodelle, Bioethik) | WP | 2 SWS | LN | HS |
| | Fundamentaltheologie (Offenbarung und Geschichte, theologische Er- kenntnislehre, Weltreligionen) | WP | 2 SWS | TN | Ü/V/S |

| Modul 4: Fachwissenschaftliche Vertiefung | | Biblische Theologie Neues Testament | | Nachweis | Erbringungsart |
|--|-------------------------------------|--|-------|-----------------|-----------------------|
| 5.-9. Sem. | Auslegung der Evangelien | WP | 2 SWS | TN | V |
| | Auslegung der Briefliteratur | WP | 2 SWS | ggf. LN | HS |
| | neutestamentliche Zeitgeschichte | WP | 2 SWS | TN | Ü/V/S |

| Modul 5: Fachwissenschaftliche Vertiefung | | Biblische Theologie Altes Testament | | Nachweis | Erbringungsart |
|--|--|--|-------|-----------------|-----------------------|
| 5.-9. Sem. | Religiöse Umwelt des AT | WP | 2 SWS | TN | V |
| | Auslegung Pentateuch, Geschichtsbücher | WP | 2 SWS | ggf. LN | HS |
| | Auslegung Prophetenliteratur, Weisheitsliteratur | WP | 2 SWS | TN | Ü/V/S |

| Modul 6: Fachwissenschaftliche Vertiefung | | Kirchengeschichte | | Nachweis | Erbringungsart |
|--|---|--------------------------|-------|-----------------|-----------------------|
| 5.-9. Sem. | Erste christliche Jahrhunderte, Mittelalter (Konzilien, Ämter und Dienste, Staat und Kirche, Struktur der Kirche) | WP | 2 SWS | TN | V |
| | Reformation und Frühe Neuzeit (Konzilien, strukturelle Entwicklung der Kirche, Staat und Kirche) | WP | 2 SWS | TN | HS |
| | Neuere Geschichte und Gegenwart (Konzilien, strukturelle Entwicklung der Kirche, Kirche und Staat) | WP | 2 SWS | TN | Ü/V/S |

| Modul 7: Fachwissenschaftliche Vertiefung | | Praktische Theologie | | Nachweis | Erbringungsart |
|--|--|-----------------------------|-------|-----------------|-----------------------|
| 5.-9. Sem. | Bedingungen und Möglichkeiten des religiösen Lernens | WP | 2 SWS | TN | V |
| | Anthropologische und theologische Dimensionen von Symbol, Ritual, Liturgie | WP | 2 SWS | LN | HS |
| | | WP | 2 SWS | TN | Ü/V/S |
| | Einzelfragen der Religionssoziologie | | | | |

| Modul 8: Fachdidaktik | | Religionsunterricht | | Nachweis | Erbringungsart |
|-----------------------|--|---------------------|-------|----------|----------------|
| 5.-9. Sem. | Erforschung von Lehr- und Lernprozessen im RU | WP | 2 SWS | TN | Ü/Ü/S |
| | Fachdidaktische Analyse biblischer, systematischer und kirchengeschichtlicher Themen im RU | WP | 2 SWS | LN | HS |
| | Einführung Schulpraktische Studien | P | 2 SWS | TN | S |
| | Reflexion Schulpraktische Studien | P | 2 SWS | TN | S |

| Modul A: Verknüpfung der Disziplinen (im GS umfasst das Modul 8 SWS, im HS umfasst das Modul 7 SWS) | | Thema I (allgemeine theologische Fragen: Gottesfrage, Anthropologie, Kirche, Ethik etc.) Das jeweilige Thema wird von der Stundenplan-Konferenz in Anlehnung an die Lehrpläne festgelegt | | Nachweis | Erbringungsart |
|---|---|--|-------|----------|----------------|
| 1./2. Sem. | z.B. Der Gott Israels | WP | 2 SWS | TN | V/Ü/S |
| | z.B. Der Gott Jesu im Johannesevangelium | WP | 2 SWS | TN | V/Ü/S |
| 3./4. Sem. | z.B. Die Entwicklung des Gottesbildes im Kindes- und Jugendalter | WP | 2 SWS | TN | V/Ü/S |
| 5.-9. Sem. | z.B. Gottesvorstellungen im Judentum, Christentum und im Islam oder | WP | 2 SWS | TN | V/Ü/S |
| | z.B. Trinitätsdarstellungen im Mittelalter | WP | 1 SWS | TN | V/Ü/S |

| Modul B Verknüpfung der Disziplinen (im GS umfasst das Modul 8 SWS, im Hauptstudium umfasst das Modul 7 SWS) | | Thema II (spezielle theologische Fragen: Eschatologie, ProphetInnen, Schuld und Vergebung, Begegnung der Religionen etc.) Das jeweilige Thema wird von der Stundenplankonferenz in Anlehnung an die Lehrpläne festgelegt | | Nachweis | Erbringungsart |
|--|--|---|-------|-----------------|-----------------------|
| 1./2. Sem. | z.B. Die Geschichte des Himmels | WP | 2 SWS | TN | V/Ü/S |
| 3./4. Sem. | z.B. Was Kinder über Tod und Sterben denken | WP | 2 SWS | TN | V/Ü/S |
| 5.-9. Sem. | z.B. Die christliche Ars Moriendi im Mittelalter | WP | 2 SWS | TN | V/Ü/S |
| | z.B. Jenseitsvorstellungen der Weltreligionen oder | WP | 2 SWS | TN | V/Ü/S |
| | z.B. Auferstehung bei Paulus | WP | 1 SWS | TN | V/Ü/S |

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst im Grundstudium die Basismodule 1 und 2 (18 SWS), die Einleitungsfragen thematisieren und Arbeitstechniken vermitteln. Das Kerncurriculum umfasst im Hauptstudium die fachwissenschaftlichen Aufbaumodule 4 oder 5, sowie 3 und 7, die fundamentale Gegenstandsbereiche der Theologie beinhalten und das fachdidaktische Modul 8 (26 SWS). Die Module 4 oder 5 (Neues Testament/Altes Testament) bilden einen Wahlpflichtbereich. Die Studierenden müssen sich für ein Modul entscheiden.

§ 20

Profilbildung

Im Fach Katholische Religionslehre wird den Fragen eines verantworteten Umgangs mit weltanschaulicher und religiöser Pluralität in der modernen Gesellschaft sowie

den Fragen zu Bedingungen und Möglichkeiten einer subjektorientierten, identitätsstiftenden religiösen Bildung und Erziehung und damit den Fragen im Umfeld der Profile „Heterogenität“ und „Gesundheitsfördernde Schule“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 26 Semesterwochenstunden und dauert vier Semester.
- (2) Es besteht aus den Basismodulen 1 (8 SWS) und 2 (10 SWS) und dem Modul A oder B (8 SWS), das thematisch ausgerichtet ist.
- (3) Im Grundstudium sind insgesamt drei Leistungsnachweise und sieben Teilnahmenachweise zu erbringen.
- (4) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis aus vier Teilleistungen zu den vier Grundkursen in Modul 1
 - ein Leistungsnachweis im Proseminar Biblische Theologie aus dem Modul 2
 - ein Leistungsnachweis im Proseminar Kirchengeschichte aus dem Modul 2

Die Teilnahmenachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:

- Drei Teilnahmenachweise aus den Überblicksveranstaltungen Modul 2
 - Vier Teilnahmenachweise aus dem thematischen Modul A oder Modul B. Die Studierenden haben sich für ein thematisches Modul zu entscheiden.
- (5) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Sie besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten oder aus einer Klausur von 90 Minuten. Sie bezieht sich inhaltlich auf eine Überblicksveranstaltung (V/Ü/PS) aus Modul 2 und eine weitere Veranstaltung nach freier Wahl aus dem Grundstudium. Prüfer/in ist der/die Lehrende der Veranstaltung aus dem Modul 2. Der Zwischenprüfungsausschuss legt die Form der Prüfung (mdl. Prüfung oder Klausur) im Benehmen mit dem/der Prüfer/in fest. Die Zwischenprüfung kann sich nicht auf ein Proseminar oder einen Grundkurs beziehen, in welchem ein Leistungsnachweis erworben wird.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie ist die Vorlage von zwei der drei oben genannten Leistungsnachweise.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn alle Leistungsnachweise des Grundstudiums vorliegen. Darüber hinaus ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Grundstudiums und die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht worden sind.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 39 Semesterwochenstunden und dauert fünf Semester.
- (2) Es besteht aus den Modulen 3-8 und Modul A oder B. Dabei bilden das Modul 4 und 5 und das Modul A und B einen Wahlpflichtbereich. Außerdem bilden das zuvor ausgesparte Modul 4 oder 5 und das Modul 6 einen Wahlpflichtbereich. Die Studierenden müssen sich jeweils für ein Modul entscheiden.
- (3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft zu erwerben. In der Fachdidaktik ist ein Leistungsnachweis zu erwerben, wenn

dort keine Prüfung abgelegt wird. Außerdem sind 17 (ggfs. 18) Teilnahmenachweise zu erbringen.

(4) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:

- Ein Leistungsnachweis aus Modul 4 oder 5
- Ein Leistungsnachweis aus Modul 3
- Ggf. ein fachdidaktischer Leistungsnachweis aus Modul 8 (siehe Absatz 6)

Die Teilnahmenachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:

- zwei Teilnahmenachweise aus Modul 3
- zwei Teilnahmenachweise aus Modul 4 oder 5 (d.i. das Modul, in dem ein LN erworben wurde)
- drei Teilnahmenachweise aus Modul 4 oder 5 (zuvor ausgespart) oder aus Modul 6
- drei Teilnahmenachweise aus Modul 7
- drei (oder vier) Teilnahmenachweise aus Modul 8 (falls kein LN erworben wurde)
- vier Teilnahmenachweise aus Modul A oder B

(5) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

(6) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Katholische Religionslehre zu verwenden. Voraussetzung für die Ausstellung dieses Leistungsnachweises ist die Vorlage des im Rahmen der schulpraktischen Studien anzufertigenden und mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsberichts.

(7) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, die entweder durch ein vierwöchiges Blockpraktikum oder durch ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (die Zahl der Hospitationsstunden entspricht dem vierwöchigen Blockpraktikum: in der Regel also 26-30 Schulstunden) abgeleistet wird. Dieser Praxisphase sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet: Einführung und Reflexion der Schulpraktischen Studien. Die Praxisphase wird abgeschlossen mit dem Praktikumsbericht.

§ 24 Erste Staatsprüfung

- (1) Eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b kann im Anschluss an folgende Module abgelegt werden:
- Zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft im Anschluss an zwei der Module 3 bis 7,
 - ggf. eine Prüfung in der Fachdidaktik im Anschluss an Modul 8 (vgl. Abs. 3)

Eine Prüfung in der Fachwissenschaft ist eine mündliche, eine Prüfung in der Fachdidaktik ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung in der Fachdidaktik ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist
- der Erwerb der beiden im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft,
 - in der Regel das Zeugnis der Zwischenprüfung.
- (3) Wenn das Fach katholische Religionslehre als erstes Fach studiert wird, dann ist in der Fachdidaktik dieses Faches eine Prüfung abzulegen. Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a ist
- der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches/der anderen beruflichen Fachrichtung,
 - in der Regel das Zeugnis der Zwischenprüfung.

Mit der letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.

- (4) Soll die Hausarbeit im Fach Katholische Religionslehre oder in der Fachdidaktik des Faches Katholische Religionslehre geschrieben werden, gilt als Voraussetzung für die Meldung:
- In der Regel das Zeugnis der Zwischenprüfung
 - der Erwerb eines Leistungsnachweises des Hauptstudiums

Das Thema der Hausarbeit erwächst aus Inhalten der Veranstaltungen der Module 3-8 und wird von dem/der Lehrenden betreut, der/die dieses Modul verantwortet.

- (5) Gemäß §37 Abs. 9 LPO ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Näheres regeln die Bestimmungen des Ministeriums für Schule. Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt.
- (6) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LPO am 1. Oktober 2003 im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. Oktober 2005 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 22. September 2005 und im Einvernehmen mit dem katholischen Büro Nordrhein-Westfalen vom 08. August 2006.

Paderborn, den 26. September 2006

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre

| | | | | |
|---|--|--|------------------|-----------------------------|
| Modul 1 | Fachwissenschaftliche Einleitung I: Gegenstandsbereiche der theologischen Disziplinen | | | |
| | | | Turnus: WS/SS | Anzahl der SWS: 8 |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul befasst sich mit Einleitungsfragen zu den Disziplinen der Theologie. Insbesondere werden hier die Gegenstandsbereiche der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie aufgezeigt, ihre Binnendifferenzierung geklärt und ihre wechselseitigen Bezüge zur Darstellung gebracht. Darüber hinaus werden hier erste Einblicke in wissenschaftstheoretische und methodologische Fragen und Probleme der einzelnen Disziplinen vermittelt sowie fachspezifische Methoden erlernt und geübt.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Binnendifferenzierung und Einheit der Theologie zu beschreiben; • aktuelle theologische Frage- und Problemstellungen in einer pluralen Gesellschaft zu analysieren; • unterschiedliche theologische und außertheologische Texte, Quellen, Phänomene zu erschließen; • sich über religiöse Fragen sachlich und fachlich angemessen zu verständigen und diese eigenständig zu formulieren. | | | |
| Lehr-/Lernformen | <p>Das Modul besteht aus vier „Grundkursen“, in denen Vorlesung, Seminar und Übung in charakteristischer Weise miteinander verbunden und z.T. durch studentische Tutorien ergänzt werden.</p> <p>Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig.</p> | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | <p>Der Leistungsnachweis zu den Grundkursen setzt sich zusammen aus einem Kolloquium/Fachgespräch zu jedem Grundkurs (ca. 10 Minuten). An die Stelle des Kolloquiums/Fachgesprächs können jeweils eine kleinere Hausarbeit (von etwa 8 – 10 Seiten) oder eine entsprechende Klausur (von 45-60 Minuten) treten. Alle Teilleistungsnachweise müssen bestanden werden. Die Bedingungen zum Erwerb der Teilleistungsnachweise werden zu Beginn der Veranstaltung vom jeweils verantwortlich Lehrenden bekannt gegeben.</p> | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | keine | | | |
| Verortung im Studium | Grundstudium | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | P | | | |

| | | | | |
|---|--|--|------------------|-------------------------|
| Modul 2 | Fachwissenschaftliche Einleitung II: Fachwissenschaftliche Überblicke und Methodenlehre | | | |
| | | | Turnus: WS/SS | Anzahl der SWS 10 |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul bietet Überblicke im Kontext der unterschiedlichen theologischen Disziplinen. Insbesondere werden hier thematisch gewichtete Längsschnitte zu Epochen der Christentums- und Kirchengeschichte geboten und Modelle der Erarbeitung kirchenhistorischer Stoffe vermittelt. Darüber hinaus wird durch thematisch gewichtete Überblicke in den Fächern Systematische und Praktische Theologie Einsicht in die Notwendigkeit historischer Vergewisserungen im Binnenbereich der Theologie selbst vermittelt. Im bibelwissenschaftlichen Bereich werden Methoden der Textauslegung erlernt und geübt.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachverhalte der Christentums- und Kirchengeschichte zeitlich einzuordnen und in ihren wechselseitigen Bezügen darzulegen; • das historische Gewordensein theologischer Positionen und religionspädagogischer Programme aufzeigen zu können; • kirchenhistorische Quellen methodisch fachgerecht auszulegen; • die unterschiedlichen Perspektiven von Kirchengeschichte und Profangeschichte zu benennen und zu beurteilen; • Impulse aus christlicher und kirchlicher Vergangenheit kritisch zu sichten und zu klären; • Biblische Texte methodisch angemessen auszulegen. | | | |
| Lehr-/Lernformen | <p>Vorlesung/Seminar/Übung</p> <p>Das Proseminar Kirchengeschichte und das Proseminar im Bereich Bibelwissenschaften erfordern als Pflichtveranstaltung mit Leistungsnachweis die Eigenarbeit und regelmäßige Beteiligung aller Studierenden.</p> <p>Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig.</p> | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | <p>Der Leistungsnachweis wird auf Grund einer individuell feststellbaren Leistung erworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) - ein Kolloquium/Fachgespräch (ca. 20 Minuten) - ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung - eine Seminararbeit oder - ein Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Die Bedingungen zum Erwerb des Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltung vom jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.</p> | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | keine | | | |
| Verortung im Studium | Grundstudium | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | <p>P</p> <p>PS und V Kirchengeschichte: P;</p> <p>V/PS/Ü Systematische und Praktische Theologie: WP</p> <p>PS Einführung in die biblische Textauslegung:WP</p> | | | |

| | | | | | |
|---|--|--|------------------|------------------------|--|
| Modul 3 | Systematische Theologie | | | | |
| Modus | | | Turnus: WS/SS | Anzahl der SWS 6 | |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul baut auf den in den Einleitungsmodulen erworbenen Kenntnissen und Einsichten auf. Es bietet Vertiefungen zu theologiegeschichtlichen und zeitgenössischen Fragen und Problemen der Theologie in einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft. Die jeweils aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen thematisieren Einzelfragen zur Gottesfrage, zu Religion und Religionen, zu Kirche und Gesellschaft.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • theologische Grundbegriffe zu klären und eigenständig zu gebrauchen; • theologische Texte unterschiedlicher Gattungen zu analysieren und zu kritisieren; • Grundbegriffe im interreligiösen und interkulturellen Dialog zu kennen und eigenständig zu gebrauchen; • Verortung und Perspektivik unterschiedlicher Weltanschauungen zu analysieren und zu kritisieren; • zeitgenössische ethische Urteilsfindungen im Blick auf die ihnen zu Grunde liegenden Normen und Werte zu kennen und zu beurteilen; • fundamentale Dimensionen und Perspektiven des christlichen Glaubens eigenständig zu formulieren und im Blick auf ihre schulische Vermittlung zu elementarisieren. | | | | |
| Lehr-/Lernformen | Vorlesung/Seminar/Übung Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig. | | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | s.o. Modul 2. Anderweitige schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß §24. | | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Abgeschlossenes Grundstudium | | | | |
| Verortung im Studium | Hauptstudium | | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | P V/HS/Ü: WP | | | | |

| | | | | |
|---|--|--|------------------|------------------------|
| Modul 4 | Biblische Theologie, Neues Testament | | | |
| Modus | | | Turnus: WS/SS | Anzahl der SWS 6 |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul baut auf den in den Einleitungsmodulen erworbenen Kenntnissen und Einsichten auf. Es befasst sich mit der Auslegung neutestamentlicher Schriften, sowie mit der Auslegung von Quellen aus der biblischen Umwelt.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • neutestamentliche Einzeltexte und Textgruppen auszulegen; • bibeltheologische Modelle und exegetische Positionen zu analysieren und zu kritisieren; • religionswissenschaftliche Parallelen und Differenzen wahrzunehmen und zu beschreiben; • gegenwartsrelevante Impulse aus biblischer Tradition zu benennen und Modelle zu deren alters- und situationsgerechter Vermittlung zu analysieren. | | | |
| Lehr-/Lernformen | Gemäß der entwickelten exegetischen Methodiken. Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig. | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | s.o. Modul 2. Anderweitige schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß §24 | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Abgeschlossenes Grundstudium | | | |
| Verortung im Studium | Hauptstudium | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | WP | | | |

| | | | | | |
|---|--|--|------------------|------------------------|--|
| Modul 5 | Biblische Theologie, Altes Testament | | | | |
| Modus | | | Turnus: WS/SS | Anzahl der SWS 6 | |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul baut auf den in den Einleitungsmodulen erworbenen Kenntnissen und Einsichten auf. Es befasst sich mit der Auslegung alttestamentlicher Schriften, sowie mit der Auslegung von Quellen aus der biblischen Umwelt.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • alttestamentliche Einzeltexte und Textgruppen auszulegen; • bibeltheologische Modelle und exegetische Positionen zu analysieren und zu kritisieren; • religionswissenschaftliche Parallelen und Differenzen wahrzunehmen und zu beschreiben; • gegenwartsrelevante Impulse aus biblischer Tradition zu benennen und Modelle zu deren alters- und situationsgerechter Vermittlung zu analysieren. | | | | |
| Lehr-/Lernformen | Gemäß der entwickelten exegetischen Methodiken. Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig. | | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | s.o. Modul 2. Anderweitige schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß §24 | | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Abgeschlossenes Grundstudium. | | | | |
| Verortung im Studium | Hauptstudium | | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | WP | | | | |

| | | | | |
|---|---|--|------------------|------------------------|
| Modul 6 | Historische Theologie | | | |
| Modus | | | Turnus: WS/SS | Anzahl der SWS 6 |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul baut auf den in den Einleitungsmodulen erworbenen Kenntnissen und Einsichten auf. Es befasst sich mit der Auslegung kirchengeschichtlicher Quellen und der Erschließung exemplarischer Epochen der Kirchengeschichte sowie der historischen Analyse und Kritik theologischer Programme.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • kirchenhistorische Quellen auszulegen; • historische Positionen zu analysieren und zu kritisieren; • die Interessen der Historiographie und die unterschiedlichen Perspektiven von Kirchengeschichte und Profangeschichte zu beschreiben und zu beurteilen; • gegenwartsrelevante Impulse aus der christlich-kirchlichen Vergangenheit zu benennen und Modelle zu deren alters- und situationsgerechter Vermittlung analysieren. | | | |
| Lehr-/Lernformen | Gemäß der entwickelten historischen Methodiken, Medieneinsatz. Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig. | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | s.o. Modul 2. Anderweitige schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß §24 | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Abgeschlossenes Grundstudium | | | |
| Verortung im Studium | Hauptstudium | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | WP | | | |

| | | | | | |
|---|--|--|------------------|------------------------|--|
| Modul 7 | Praktische Theologie | | | | |
| Modus | | | Turnus: WS/SS | Anzahl der SWS 6 | |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul baut auf den in den Einleitungsmodulen erworbenen Kenntnissen und Einsichten auf. Es befasst sich mit Einzelfragen zu Bedingungen und Möglichkeiten einer motivträchtigen Vermittlung des christlichen Glaubens angesichts der unhintergehbaren Voraussetzungen einer religiös, weltanschaulich und kulturell differenzierten und pluralisierten Gesellschaft.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • kulturelle Phänomene, gesellschaftliche Trends und individuelle, biografische Lebens- und Weltdeutungskonstruktionen auszulegen; • interkultureller und interreligiöser Fragestellungen zu beschreiben und zu beurteilen; • empirische Sachverhalte zu analysieren und theologisch zu befragen und zu beurteilen • Phänomene von Religion und Religiosität wahrzunehmen und zur Sprache zu bringen; • Modelle einer sachlich angemessenen, kritischen und motivträchtigen Vermittlung des christlichen Glaubens zu analysieren, eigenständig zu entwickeln und zu erproben; • praktisch-theologische Fragestellungen in das eigene Lebens- und Berufskonzept zu integrieren. | | | | |
| Lehr-/Lernformen | Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig. | | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | s.o. Modul 2. Anderweitige schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß §24 | | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Abgeschlossenes Grundstudium | | | | |
| Verortung im Studium | Hauptstudium | | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | P V/Ü/S: WP | | | | |

| | | | | |
|---|--|--|------------------|------------------------|
| Modul 8 | Fachdidaktik | | | |
| Modus | | | Turnus: WS/SS | Anzahl der SWS 8 |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul baut auf den in den Einleitungsmodulen und den in den erziehungswissenschaftlichen Studien erworbenen Kenntnissen und Einsichten auf. Es befasst sich mit didaktischen und methodischen Einzelfragen. Insbesondere werden die fachspezifischen Medien und Arbeitsformen erprobt und reflektiert.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt</p> <ul style="list-style-type: none"> • didaktische Modelle, der Unterrichtsplanung und –durchführung, der Benennung und Reflexion von Unterrichtszielen und –inhalten zu analysieren und zu kritisieren; • Unterrichtsmethoden und Medienverwendung in Lehr-/Lernprozessen zu erproben, zu reflektieren und zu beurteilen; • sachlich und methodisch angemessene Modelle einer motivträchtigen Vermittlung des christlichen Glaubens zu entwickeln und zu erproben; • praktisch-theologische Fragestellungen in das eigene Lebens- und Berufskonzept zu integrieren. | | | |
| Lehr-/Lernformen | Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | S.o. Modul 2. Voraussetzung für die Ausstellung des fachdidaktischen Leistungsnachweises ist die Vorlage des im Rahmen der Schulpraktischen Studien anzufertigenden und mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsberichts. Anderweitige schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß §24. | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Abgeschlossenes Grundstudium | | | |
| Verortung im Studium | Hauptstudium | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | P V/Ü/HS: WP Vorbereitung und Reflexion SPS: P | | | |

| | | | | | |
|---|---|--|---|--|--|
| Modul A | Inhaltliche Verknüpfung der theologischen Disziplinen I: allgemeine theologische Themen | | | | |
| Modus | | | Turnus: Ein Thema wird in der Regel 2-3 Semester angeboten. Dann erfolgt ein Themenwechsel | Anzahl der SWS 8 SWS im Grundstudium 7 SWS im Hauptstudium | |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul befasst sich mit allgemeinen theologischen Einzelfragen wie „Gottesbild“, „Anthropologie“, „Ethik“ aus Sicht der einzelnen theologischen Disziplinen. Die Themen werden in enger Anlehnung an die Lehrpläne Gy/Ge formuliert. Der Zugriff über die je spezifischen Perspektiven und Methoden verdeutlicht einerseits die Bandbreite dieser ausgewählten Themen und Inhalte, markiert aber auch andererseits nachdrücklich die differenzierten Zugänge im Binnenbereich der Theologie. Dieser intradisziplinäre Zugriff kann und soll interdisziplinär, durch Kooperation mit anderen Fächern, ergänzt werden. Die Studenten haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einzelne theologische Themenfelder zu erarbeiten; • disziplinäre Akzentuierungen einzelner Inhalte darzulegen und zu vergleichen; • die unterschiedlichen Zugänge eigenständig anzuwenden und zu beurteilen; • Modelle einer sachlich angemessenen, kritischen und motivträchtigen Vermittlung theologischer und religiös relevanter Einzelfragen zu analysieren, zu entwickeln und zu erproben. | | | | |
| Lehr-/Lernformen | Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig. | | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | Die Veranstaltungen dieses Moduls können im Grundstudium für die Zwischenprüfung angegeben werden. Ein Leistungsnachweis kann hier nicht erworben werden. Eine Prüfung zur Ersten Staatsprüfung kann hier nicht erbracht werden. | | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/Vorkenntnisse | Keine | | | | |
| Verortung im Studium | <p>Grundstudium: Das Modul A wird belegt zur Ergänzung des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Grundstudium. Die Veranstaltungen sind aufeinander bezogen. Über die Themen entscheidet die Fachkonferenz. Sie werden jeweils ein Studienjahr im voraus festgelegt. Das Modul ist zweisemestrig angelegt, in jedem Semester können zwei thematische Schwerpunkte studiert werden. Das Modul ist mit der Belegung von 8 SWS absolviert.</p> <p>Hauptstudium Das Modul A wird belegt zur Ergänzung des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Hauptstudium. Das Modul ist mit der Belegung von 7 SWS absolviert. Wer bereits im Grundstudium Modul A gewählt hat, wählt im Hauptstudium Modul B und umgekehrt. Hinweis: Aus organisatorischen Gründen werden ggf. zwei Module A mit verschiedenen Themen (z.B. Modul A „Gottesbild“ und Modul A „Jesus Christus“) in einem Semester angeboten. Die Studierenden haben sich für ein Thema zu entscheiden.</p> | | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | WP | | | | |

| | | | | | |
|---|---|--|---|---|--|
| Modul B | Inhaltliche Verknüpfung der theologischen Disziplinen II: Spezielle theologische Themen | | | | |
| Modus | | | Turnus: Ein Thema wird in der Regel 2- 3 Semester angeboten. Dann erfolgt ein Themenwech- sel. | Anzahl der SWS 8 SWS im Grundstudium 7 SWS im Hauptstudium | |
| Prüfbare Standards: | <p>Das Modul befasst sich mit speziellen theologischen Einzelfragen wie „Eschatologie“, „Propheten“, „Schöpfung“ etc. aus Sicht der einzelnen theologischen Disziplinen. Die Themen werden in enger Anlehnung an die Lehrpläne Gy/Ge formuliert. Der Zugriff über die je spezifischen Perspektiven und Methoden verdeutlicht einerseits die Bandbreite dieser ausgewählten Themen und Inhalte, markiert aber auch andererseits nachdrücklich die differenzierten Zugänge im Binnenbereich der Theologie. Dieser intradisziplinäre Zugriff kann und soll interdisziplinär, durch Kooperation mit anderen Fächern, ergänzt werden. Die Studenten haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einzelne theologische Themenfelder zu erarbeiten; • disziplinäre Akzentuierungen einzelner Inhalte darzulegen und zu vergleichen; • die unterschiedlichen Zugänge eigenständig anzuwenden und zu beurteilen; • Modelle einer sachlich angemessenen, kritischen und motivträchtigen Vermittlung theologischer und religiös relevanter Einzelfragen zu analysieren, zu entwickeln und zu erproben. | | | | |
| Lehr-/Lernformen | Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig. | | | | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | Die Proseminare des Moduls können im Grundstudium für die Zwischenprüfung angegeben werden. Ein Leistungsnachweis kann hier nicht erworben werden. Eine Prüfung zur Ersten Staatsprüfung kann hier nicht erbracht werden. | | | | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Keine | | | | |
| Verortung im Studium | <p>Grundstudium: Das Modul B wird belegt zur Ergänzung des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Grundstudium. Die Veranstaltungen sind aufeinander bezogen. Über die Themen entscheidet die Fachkonferenz. Sie werden jeweils ein Studienjahr im voraus festgelegt. Die Module sind zweisemestrig angelegt, in jedem Semester können zwei thematische Schwerpunkte studiert werden. Das einzelne Modul ist mit der Belegung von 8 SWS absolviert.</p> <p>Hauptstudium: Das Modul B wird belegt zur Ergänzung des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Hauptstudium. Das Modul ist mit der Belegung von 7 SWS absolviert. Wer bereits im Grundstudium Modul B gewählt hat, wählt im Hauptstudium Modul A und umgekehrt. Hinweis: Aus organisatorischen Gründen werden ggf. zwei Module B mit verschiedenen Themen (z.B. Modul B „Eschatologie“ und Modul B „Propheten“) in einem Semester angeboten. Die Studierenden haben sich für ein Thema zu entscheiden.</p> | | | | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP) | WP | | | | |

Anhang

Studienplan des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre, BK

(in Klammern: Modulzuweisungen; Anzahl der Semesterwochenstunden als Vorlesung (V), Übung (Ü), Proseminar (PS), Seminar (S) oder Schulpraktische Studien (SPS); P=Pflichtveranstaltung; WP=Wahlpflichtveranstaltung). Es ist zu beachten, dass die Grundkurse im festgelegten Turnus angeboten werden: AT und Syst. Theologie nur im Wintersemester. NT und Prakt. Theologie nur im Sommersemester. Der Studienplan geht von einem Studienbeginn im WS aus.

GRUNDSTUDIUM

Semester

- | | |
|----|--|
| 1. | Grundkurs AT (Modul 1) (P) (V 2) |
| 1. | Grundkurs Systematische Theologie (Modul 1) (P) (V 2) |
| 1. | Proseminar AT oder NT (Modul 2) (WP) (PS 2) |
| 1. | Vorlesung Kirchengeschichte (Modul 2) (P) (V 2) |
| | |
| 2. | Grundkurs NT (Modul 1) (P) (V 2) |
| 2. | Grundkurs Praktische Theologie (Modul 1) (P) (V 2) |
| 2. | Proseminar Kirchengeschichte (Modul 2) (P) (PS 2) |
| | |
| 3. | Vorlesung/Proseminar/Übung Systematische oder Praktische Theologie (Modul 2) (WP) (V/Ü/PS 2) |
| 3. | Proseminar Systematische oder Praktische Theologie (Modul 2) (WP) (PS 2) |
| 3. | Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2) |
| | |
| 4. | Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2) |
| 4. | Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2) |
| 4. | Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2) |

HAUPTSTUDIUM

Im Hauptstudium (5. - 9. Semester) sind die Module 3, 7 und 8 sowie 4 oder 5 (= fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung) sowie die Schulpraktischen Studien als Pflichtveranstaltungen obligatorisch. Darüber hinaus wird das Modul 6 oder das zuvor ausgesparte Modul 4

oder 5 alternativ belegt. Darüber hinaus ist das Modul A oder B im Umfang von 7 SWS zu belegen. (Achtung: die Module A und B können nicht zur Examensprüfung verwendet werden).

Semester

- 5. Einführung in die Schulpraktischen Studien (Modul 8) (P) (S 2)
- 5. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 3) (P) (Ü/V/S 2)
- 5. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 3) (P) (Ü/V/S 2)
- 5. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 4 oder 5) (WP) (Ü/V/S 2)

- 6. Reflexion zu den Schulpraktischen Studien (Modul 8) (P) (S 2)
- 6. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 3) (P) (Ü/V/S 2)
- 6. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 4 oder 5) (WP) (Ü/V/S 2)

- 7. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 4 oder 5) (WP) (Ü/V/S 2)
- 7. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 7) (P) (Ü/V/S 2)
- 7. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 7) (P) (Ü/V/S 2)
- 7. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 6 oder 4 oder 5) (WP) (Ü/V/S 2)

- 8. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 7) (P) (Ü/V/S 2)
- 8. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2)
- 8. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2)
- 8. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 8) (P) (Ü/V/S 2)
- 8. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 6 oder 4 oder 5) (WP) (Ü/V/S 2)

- 9. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 8) (P) (Ü/V/S 2)
- 9. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 1)
- 9. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2)
- 9. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 6 oder 4 oder 5) (WP) (Ü/V/S 2)

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN